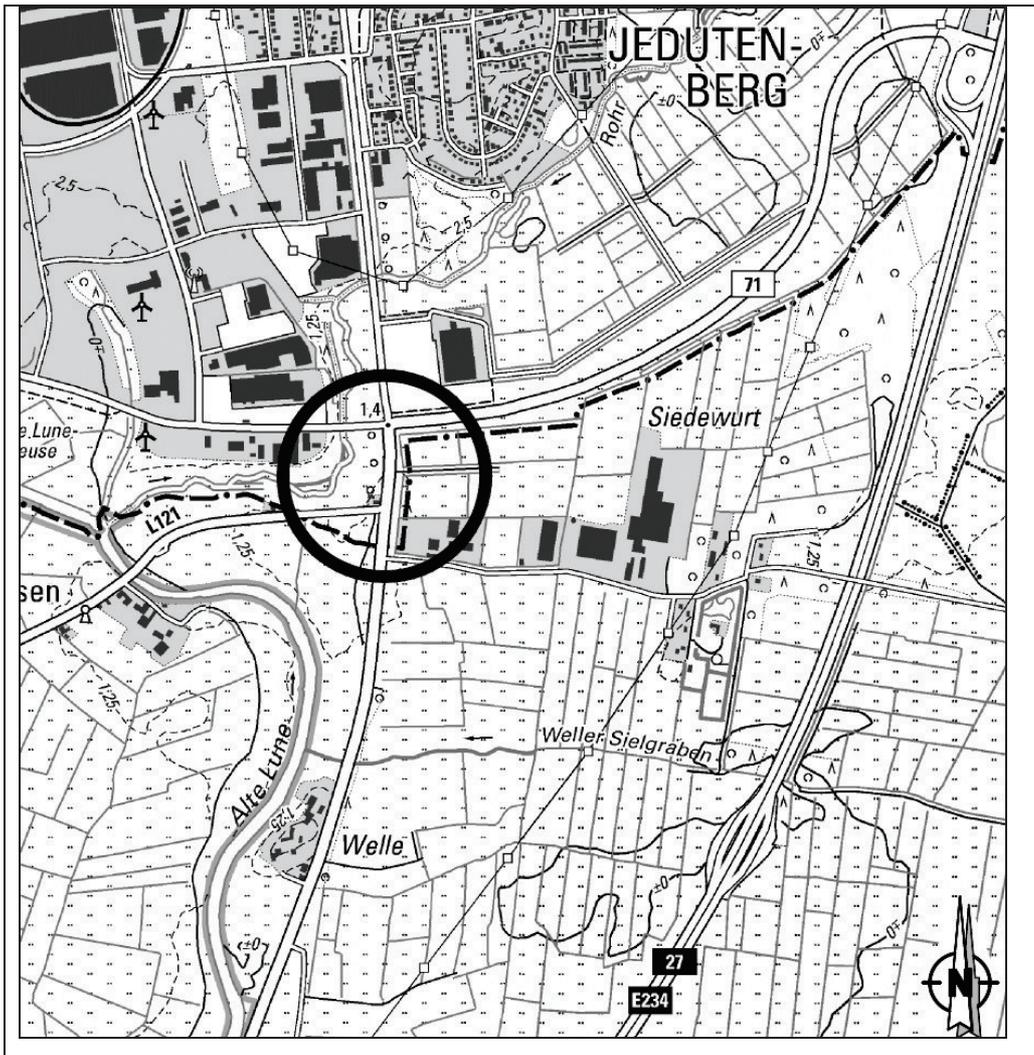




## Begründung zum Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“



**Stand: Satzungsfassung, 06.03.2025**

Aufgestellt:



SEESTADT  
BREMERHAVEN

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven

Bearbeitet:

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180  
28309 Bremen

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180  
28309 Bremen

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen .....	<b>3</b>
1.1	Planaufstellung .....	<b>3</b>
1.2	Geltungsbereich .....	<b>3</b>
1.3	Planungsrechtliche Situation .....	<b>3</b>
1.4	Anlass / Zielsetzung der Planung.....	<b>4</b>
1.5	Planverfahren .....	<b>4</b>
1.6	Standortcharakteristik / Städtebauliche Situation .....	<b>4</b>
1.7	Größe des Planbereiches / Flächenbilanz .....	<b>5</b>
2.	Planinhalte .....	<b>5</b>
2.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches .....	<b>5</b>
2.2	Städtebauliches Konzept .....	<b>5</b>
2.3	Zeichnerische Festsetzung.....	<b>6</b>
2.4	Nachrichtliche Hinweise.....	<b>6</b>
2.5	Ergänzende Hinweise .....	<b>6</b>
3.	Städtebauliche Belange.....	<b>6</b>
3.1	Verkehr .....	<b>6</b>
3.2	Ver- und Entsorgung .....	<b>7</b>
3.3	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	<b>8</b>
3.4	Immissionsschutz .....	<b>9</b>
4.	Sonstige Hinweise (Kosten).....	<b>11</b>

**Anlage I:** Unterlage 17.1 Schalltechnische Berechnungen - Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 05.06.2024)

**Anlage II:** Verkehrsuntersuchung Karls Erlebnis-Dorf in der Gemeinde Loxstedt (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 21.09.2023 / Aktualisierung vom 25.01.2024)

**Anlage III:** Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ernel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt)

## 1. Grundlagen

### 1.1 Planaufstellung

Auf Grund § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 30.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 509 Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

### 1.2 Geltungsbereich

Das ca. 1,56 ha große Plangebiet liegt an der südlichen Grenze des Stadtgebietes, direkt angrenzend an die Gemeinde Loxstedt. Es erstreckt sich von der Landesgrenze über die Bundesstraße 6 (Welle) ca. 240 m nach Norden und umfasst den Straßenraum der B 6, einschließlich der dazugehörigen seitlichen Nebenanlagen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

### 1.3 Planungsrechtliche Situation

#### Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2006 stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als Hauptverkehrsstraße dar. Damit ist der Bereich der B 6 in ihrem Verlauf grundsätzlich gekennzeichnet.

Die östlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Baufläche (südlich) sowie als Grünflächen (ohne weitere Zweckbestimmung) dargestellt. Hier handelt es sich um die Bereiche der ehemaligen Bahnstrecke, die in der Örtlichkeit Bestandteil des Straßenseitenraumes sind.

Da die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht parzellenscharf sind, entspricht die vorgesehene Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche diesen Darstellungen. Dies auch, da regelmäßig Straßenbegleitgrün, Gräben und weitere Nebenanlagen Bestandteil von festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind.

Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

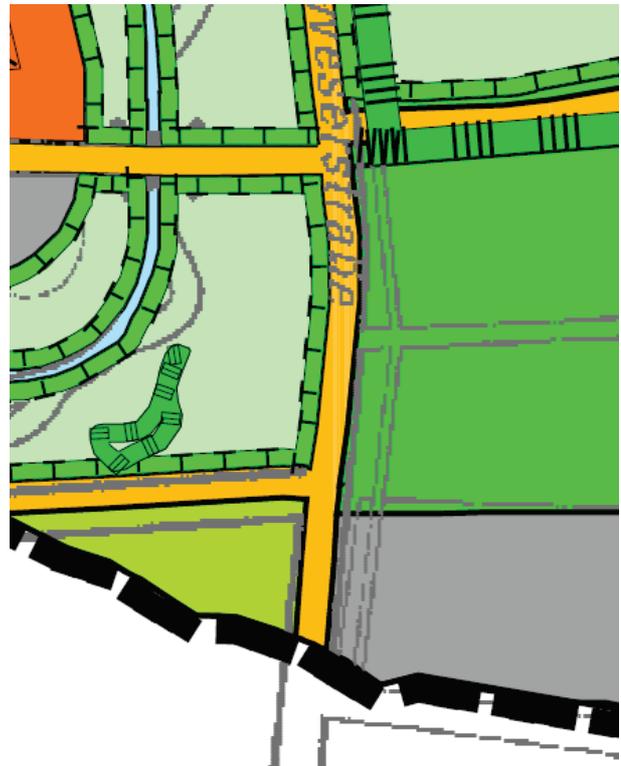


Abb. 1: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan (Stadt Bremerhaven, 2006)

## **Bebauungsplan**

Im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes existieren keine Bebauungspläne. Nördlich grenzt direkt der Bebauungsplan Nr. 444 „Frederikshavner Straße / Weserstraße“ an, der hier ebenfalls eine Straßenverkehrsfläche festsetzt. Im südlichen Anschluss, auf dem Gebiet der Gemeinde Loxstedt grenzt der Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, an, der auch eine Straßenverkehrsfläche aufweist. Aufgrund der artgleichen Festsetzungen sind keine Konflikte zwischen den Planungsaussagen zu erwarten.

### **1.4 Anlass / Zielsetzung der Planung**

Aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Loxstedt in dem bereits gewerblich geprägten Bereich nördlich der Straße Zur Siedewurt ein „Karls Erlebnis-Dorf“ anzusiedeln, ergibt sich die Planungsabsicht, auch die verkehrliche Anbindung zu optimieren, die bereits in der Bestandssituation unbefriedigend ist. Neben einer Verbreiterung der Straße Zur Siedewurt soll auch die Kreuzung B 6 / Zur Siedewurt entsprechend dem heutigen Standard ausgebaut werden. In Abstimmung mit den Verkehrsbehörden wird dazu durch die Gemeinde Loxstedt neben dem Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 1, für den eigentlichen Standort des „Karls Erlebnis-Dorf“, ein weiterer Bebauungsplan (Teilbereich 2) aufgestellt. Da sich ein Teil des Knotenpunktes B 6 / Zur Siedewurt auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven befindet, wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Die Straßenplanung wurde zwischen den Kommunen und mit den Fachbehörden bereits einvernehmlich abgestimmt und beinhaltet im Wesentlichen die Verbreiterung der Straßenfläche der B 6 nach Osten um einen 4 m breiten Streifen zwischen den Einmündungen Zur Siedewurt und Hauptstraße, wobei lediglich 0,4 m faktisch neu befestigt werden.

### **1.5 Planverfahren**

Zur Umsetzung des vorgenannten Planungszieles hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 30.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“ als Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

### **1.6 Standortcharakteristik / Städtebauliche Situation**

Bei dem rd. 1,56 ha große Plangebiet handelt es sich um einen im Süden des Stadtgebietes verlaufenden Abschnitt der Bundesstraße 6, der im weiteren Verlauf nach Süden in Richtung BAB 27 führt und nach Norden zum Stadtteil Wulsdorf.

Damit besteht das Plangebiet neben den befestigten Fahrbahnen aus den dazugehörigen Straßenseitenräumen, in denen sich Entwässerungsanlagen und teilweise Bäume befinden, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung des Landes Bremen unterliegen. Östlich der B 6 und nördlich der Einmündung Zur Siedewurt sind noch einzelne Reste einer ehemaligen Bahnanlage auf dem Flurstück 47/3 anzutreffen, die aber weitestgehend überwachsen sind.

Nach Westen zweigt aus dem Plangebiet die Hauptstraße (L 121) ab, wobei nordwestliche des Knotenpunktes ein Hotel mit baulichen Nebenanlagen steht.

Östlich der etwas weiter südlich gelegenen Einmündung der Straße zu Siedewurt auf Loxstedter Gemeindegebiet befindet sich die Bebauung des Gewerbegebietes „Siedewurt“.

Das Plangebiet umfasst die 47/3 und 1/14 der Flur 50, Gemarkung Wulsdorf.

## 1.7 Größe des Planbereiches / Flächenbilanz

Die Größe des Plangebietes beträgt 1,56 ha.

## 2. Planinhalte

### 2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die geplante Verkehrsfläche hat im Norden und Süden Anschluss an den bestehenden Straßenraum der B 6.

Die B6 wird entsprechend der Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt; Anhang III) ausgebaut. Nach Westen und Osten wird die Fahrbahn durch Nebenanlagen begleitet wie Rasenflächen, Grabenbereiche, Bäume und im Bereich der ehemaligen Anlagen der Kleinbahn aus versiegelten Flächen. Analog zur Fahrbahn finden sich auch diese in den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen wieder.

### 2.2 Städtebauliches Konzept

In dem Gewerbegebiet „Siedewurt“ auf Loxstedter Seite sind Betriebe ansässig, die ihre Waren mit Schwerlastzügen transportieren, so dass es einer deutlichen Vergrößerung der Kurvenradien im Einmündungsbereich der Straße Zur Siedewurt in die B 6 bedarf. Zudem soll von Norden kommend eine Linksabbiegespur in die Straße Zur Siedewurt und eine Querungshilfe für zu Fuß gehende und Rad fahrende Personen südlich der Einmündung angelegt werden. Für von Süden kommende Verkehre ist ebenfalls eine Linksabbiegespur in die Hauptstraße (L 121) vorgesehen.

Um diese Maßnahmen umzusetzen, ist nach Osten eine Verbreiterung der befestigten Fahrbahn um ca. 0,4 m erforderlich, siehe dazu Anlage III (Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt).

Der ortsbildprägende Baumbestand östlich des Straßenraumes soll nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Obwohl nur eine ca. 0,4 m breite zusätzliche Fahrbahnerweiterung nach Osten erfolgen soll, ist es aufgrund der zu erwartenden Lasten erforderlich, in einem 4 m breiten Streifen den seitlichen Unterbau zu verstärken. Dies ist unabdingbar, um den langfristigen Erhalt der Investition in den Straßenbau sicherzustellen. Die nicht zu erhaltenen Bäume sollen vorrangig in unmittelbarer Nähe wieder angepflanzt werden.

Aufgrund der potentiellen Bedeutung der Bäume als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wurde basierend auf einer Begehung eine Potentialabschätzung (Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP 56 „Erlebnisdorf“, Teilbereich 2 Gemeinde Loxstedt (Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga, Bremen, Mai 2024) vorgenommen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Ergebnisse werden im Zuge der Planumsetzung, ggf. mittels einer Umweltbaubegleitung umgesetzt.

Die Schallthematik und die Lärmimmissionen wurden mittels Gutachten untersucht (Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 05.06.2024). Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Bebauungsplan bzw. dessen Umsetzung berücksichtigt.

### 2.3 Zeichnerische Festsetzung

Aufgrund der Planungsabsicht die Verbreiterung der B 6 planungsrechtlich vorzubereiten, wird lediglich eine Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Weitere Regelungen werden nicht getroffen.

### 2.4 Nachrichtliche Hinweise

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 1** benennt die Rechtsgrundlage für die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990).

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 2** beinhaltet Aussagen zum Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden (vgl. Teil A, Pkt. 3.2 Ver- und Entsorgung – Kriegseinwirkungen / Kampfmittel).

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 3** weist auf die im Plangebiet geltende Baumschutzsatzung des Landes Bremen sowie die einschlägigen Regeln der Technik zum Baumschutz hin.

In dem nachrichtlichen **Hinweis Nr. 4** wird auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum besonderen Artenschutz hingewiesen.

### 2.5 Ergänzende Hinweise

Der ergänzende **Hinweis 1** weist auf Maßnahmen hin, die durchgeführt werden müssen, um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden. Die ergänzenden **Hinweise 2 bis 6** stellen die internen und externen Kompensationsflächen vom Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“ dar.

## 3. Städtebauliche Belange

### 3.1 Verkehr

Das Plangebiet dient als Bundesstraße der überörtlichen Verbindung der Seestadt Bremerhaven mit dem niedersächsischen Umland und hier der Gemeinde Loxstedt sowie dem Landkreis Cuxhaven.

Im Bereich des Loxstedter Gewerbegebietes „Siedewurt“ ist die Ansiedlung eines „Karls Erlebnis-Dorf“ geplant, bei dem es sich um ein für die gesamte Region bedeutsames touristisches Vorhaben handelt. Um die Leistungsfähigkeit der Straße Zur Siedewurt und der B 6, einschließlich deren Knotenpunkt nachzuweisen, wurde für den Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“ der Gemeinde Loxstedt eine Verkehrsuntersuchung (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 21.09.2023, Aktualisierung vom 25.01.2024, siehe Anlage II) beauftragt. Ziel war es, die Bestandssituation zu analysieren und zu ermitteln, welche Auswirkungen durch die zusätzlichen Verkehre entstehen, wenn das „Erlebnis-Dorf“ an diesem Standort entwickelt wird.

Im Ergebnis zeigte das Verkehrsgutachten auf, dass die Realisierung des „Erlebnis-Dorfes“ zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Zustandes betreffend die Straße Zur Siedewurt und den Knotenpunkt mit der B 6 führt. Um die Anbindung für Fußgänger und Radfahrer zu optimieren wurde allerdings empfohlen, eine Querungshilfe in der B 6, südlich des Knotenpunktes, und eine Ampelanlage einzurichten sowie einen neuen Fuß-/Radweg in der Straße Zur Siedewurt anzulegen.

Ergänzend wurde durch den Verkehrsgutachter

- eine Verbreiterung der Fahrbahn der Straße Zur Siedewurt dringend empfohlen, da die Bestandsfahrbahn einen Begegnungsfall LKW / LKW nur unter Nutzung des unbefestigten Seitenraumes gestattet, und
- ein Ausbau des Knotenpunktes, indem von Norden kommend eine Linksabbiegespur eingerichtet wird.

Aufgrund dieser Ergebnisse fand am 20. Juni 2023 ein Abstimmungstermin mit den Straßenbaulastträgern, der Gemeinde Loxstedt und der Stadt Bremerhaven statt. In diesem wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der Nähe der Knotenpunkte B 6 / Zur Siedewurt und B 6 / Hauptstraße (L 121) auch der letztgenannte Knotenpunkt einer Verbesserung bedarf. Daher wurde in der Straßenausbauplanung für von Süden kommende Verkehre ebenfalls eine Linksabbiegespur in die Hauptstraße (L 121) vorgesehen. Um diese Maßnahmen umzusetzen ist nach Osten eine Verbreiterung der befestigten Fahrbahn um ca. 0,4 m erforderlich. Zudem bedarf es aufgrund des Gewichtes der erwarteten Verkehre (auch Schwerlastverkehre) einer seitlichen Abstützung von ca. 4 m Breite.

Einvernehmlich wurde festgelegt, dass es rechtlich und zeitlich am zielführendsten ist, die benannten Maßnahmen über einen Bebauungsplan planungsrechtlich vorzubereiten, da diese der Verbesserung der Erschließung des Gewerbegebietes „Siedewurt“ dienen. Als Folge wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“ um einen Teilbereich 2 erweitert, der die Straße Zur Siedewurt und die Kreuzung mit der B 6 umfasst, sowie der Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gefasst, um die Einmündung B 6 / Hauptstraße zu optimieren.

Durch den Ausbau wird die Leistungsfähigkeit des benannten Knotenpunktes deutlich verbessert und damit die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreuzung B 6 / Zur Siedewurt sowohl für den motorisierten, als auch den nicht motorisierten Verkehr (Errichtung einer Lichtsignalanlage, Anlage einer Querungshilfe) erhöht.

### **3.2 Ver- und Entsorgung**

#### **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie im Bestand durch Einleitung in die örtlichen Straßenseitengräben.

#### **Kriegseinwirkungen / Kampfmittel**

Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht immer auszuschließen, dass Kampfmittel-Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer 0421 / 362 – 122 32 oder 362 – 122 81 zu benachrichtigen bzw. außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

#### **Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen**

Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich. Im Rahmen des Straßenausbaus werden die Leitungsträger eingebunden, um einerseits Schäden an bestehenden Leitungen zu verhindern, diese zu verlegen oder ggf. zu ergänzen.

### 3.3 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

In § 1a BauGB ist geregelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bebauungsplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ausgeführt: *"Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."* Dies bedeutet, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung nur jene Eingriffe auszugleichen sind, welche bauplanungsrechtlich erstmals ermöglicht werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“, zur Folge haben wird.

Die geplante Verbreiterung der B6 verursacht erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche sowie Pflanzen. Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch zusätzliche Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen sind nicht weiter vermeid- oder vermindierbar. Im Geltungsbereich wird der Verlust von 2 Bäumen ausgeglichen (Maßnahme 1). Der restliche Kompensationsbedarf von 2.804 Werteinheiten einschließlich des Verlustes von 7 Bäumen wird auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.

Der Verlust der Bäume wird durch Pflanzungen von 3 Winterlinden (*Tilia cordata*) in der Nähe der Georgstraße ausgeglichen (Maßnahme 5; Aufwertungspotential: 90 Werteinheiten) und es werden 4 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an der Lindenallee, Höhe Weg 89, nachgepflanzt (Maßnahme 3; Aufwertungspotential 338 Werteinheiten).

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden durch die Entsiegelung der Zufahrt für den Parkplatz einer Kleingartenanlage an der Lindenallee erreicht (Maßnahme 2). Auf dieser Fläche wird nach der Entsiegelung eine halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) hergestellt. Das Aufwertungspotential der Maßnahme beträgt 753 Werteinheiten.

Die Kompensationsfläche an der Georgstraße wird auch dafür verwendet, um erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens zu kompensieren in dem die Mahdhäufigkeit der an die Bäume angrenzende Grünfläche angepasst wird, damit sich dort eine Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) entwickeln kann. Das Aufwertungspotential dieser Maßnahme beträgt 927 Werteinheiten.

Der restliche Kompensationsbedarf wird durch die Entsiegelung eines Teils des Schulhofes der Friedrich-Ebert-Schule und der Herstellung einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur (UH) gedeckt (Maßnahme 4). Das Aufwertungspotential der Maßnahme beträgt 696 Werteinheiten.

Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde die Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt) herangezogen. Das bedeutet, dass nicht die gesamte Straßenverkehrsfläche als beeinträchtigt bilanziert wurde, sondern nur die Bereiche, die von der Straßenverbreiterung betroffen sind. Die Bäume östlich der B6/Weserstraße wurden im Zuge der Herstellung der B71n (zwischen BAB27 und B6/ Weserstraße) gepflanzt und bis auf die 9 Bäume, deren Verlust durch diesen Bebauungsplan ausgeglichen werden, werden alle anderen Bäume und die Grünfläche auf der sie stehen erhalten.

Mit Durchführung der internen und externen Kompensationsmaßnahmen können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

Im Übrigen gilt im Plangebiet die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Land Bremen (Baumschutzverordnung) vom 03.06.2014.

### 3.4 Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dadurch tangiert, dass erhebliche bauliche Eingriffe in eine bestehende Straße geplant sind, da dies auf Grund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt geboten scheint. Entsprechend § 41 Abs. 1 (Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) ist *„bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen [...] sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“*.

Basierend auf den im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt ermittelten Verkehrsmengen und den durch die Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, für den Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt, bereitgestellten Straßenplanungen wurde durch das Büro UmweltPlan GmbH Stralsund eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (siehe Anlage I der Begründung). In einem ersten Arbeitsschritt wurde durch den Gutachter geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge entsprechend § 1 der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BIm-SchV) überhaupt bestehen, siehe dazu auch das Schallgutachten Seite 6f). Den Seiten 12 f des Gutachtens sind die Prüfergebnisse wie folgt zu entnehmen:

a) Prüfergebnis für die baulichen Eingriffe in die B 6

*„Ein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht für Teile der Ostfassade des Objektes Hotel Landhaus, Weserstr. 2.“* (Schallgutachten Seite 12). In der Abbildung 1 des Gutachtens wurden die Fassaden mit Anspruch auf Lärmvorsorge durch eine rote Volllinie gekennzeichnet, siehe nachfolgende Abbildung.

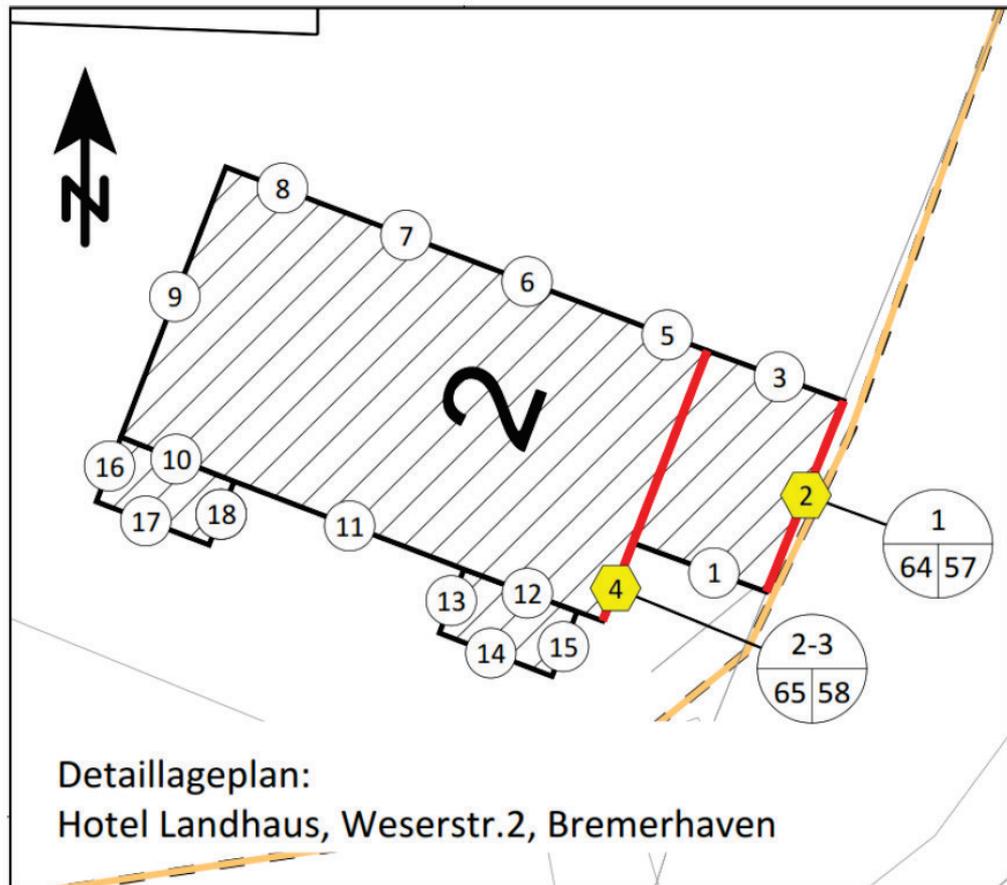


Abb. 1: Ansprüche auf Lärmvorsorge am Objekt Weserstr. 2 (Quelle: Abbildung 1 des Schallgutachtens, Seite 13, siehe Anlage I der Begründung)

b) Prüfergebnis für die baulichen Eingriffe in die Straße Zur Siedewurt

„Durch die baulichen Eingriffe in die Straße Zur Siedewurt treten am Wohnhaus Zur Siedewurt 3 wesentliche Änderungen im Sinne der 16. BImSchV ein. Primär ursächlich für die Wesentliche Änderung ist die Verdopplung des Verkehrsaufkommens und die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 auf 50 km/h. Bezogen auf den Prognose-0-Fall 2035 (vor baulichem Eingriff) erhöht sich der Beurteilungspegel im Planfall 2035 (nach Ausbau) um ca. 6-7 dB(A).

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht jedoch nicht, da die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) nicht überschritten werden. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen auf Basis der 16. BImSchV sind nicht erforderlich“ (Schallgutachten Seite 13 f).

Weiter führt das Gutachten aus, dass „unter Berücksichtigung der örtlichen Platz- und Sichtverhältnisse [...] aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden aus Sicht des Verfassers nicht umsetzbar [sind].

Unbeschadet der Tatsache, dass eine weitergehende „akustische“ Verbesserung der geplanten Straßendeckschicht (Asphaltbeton AC11) wirtschaftlich nicht darstellbar wäre, ist es objektiv auch nicht möglich offenporige Asphalt einzusetzen, da für diese Beläge erst bei Geschwindigkeiten >60 km/h eine Pegelminderung nachgewiesen werden kann“ (Schallgutachten Seite 15).

Damit kommen passive Schallschutzmaßnahmen zum Tragen, wobei in der Regel das schwächste Bauteil, welches zumeist das Fenster darstellt, verbessert wird. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass „alle Räume hinter den dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fassaden einen Anspruch auf eine schallgedämmte Raumlüf-

tung haben“ (Schallgutachten Seite 15) und die überschlägigen Gesamtkosten im „worst case“ ca. € 13.000 betragen.

Zusammenfassend stellt das Schallgutachten die Ergebnisse wie folgt dar:

„1. Durch den erheblichen baulichen Eingriff in die B6 entsteht am Objekt Weserstr.2 ein Anspruch auf Lärmvorsorge.

*Die primär auf den Nachtzeitraum beschränkten Grenzwertüberschreitungen von max. 4 dB(A) [...] im Bereich der Ostfassaden können nicht durch aktive Maßnahmen bis zur Grenzwerteinhaltung verringert werden. Damit verbleiben am Objekt Weserstr. 2 im Bereich des Ostgiebels Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.*

*Die dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fassaden sind in [...; Anmerkung Instara: der vorstehenden Abbildung] durch eine rote Volllinie gekennzeichnet“.*

2. Durch den **erheblichen baulichen Eingriff** in die Straße „Zur Siedewurt“ entsteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

*Die Beurteilungspegel am Wohnhaus Zur Siedewurt 3 erhöhen sich nach baulichem Eingriff bezogen auf den Zustand vor baulichem Eingriff um bis ca. 6-7 dB(A) [...]. Ursächlich für die Erhöhung sind die deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens und die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.*

*Infolge der Erhöhung der Beurteilungspegel (bez. auf den Prognose-0-Fall) tritt am Wohnhaus Zur Siedewurt 3 eine wesentliche Änderung im Sinne der 16.BImSchV ein. Da die Grenzwerte der Lärmvorsorge der 16. BImSchV nicht überschritten werden, entsteht jedoch kein Anspruch auf Lärmvorsorge.*

3. Die voraussichtlichen Kosten des Lärmschutzes betragen ca. 13.000 €“ (Schallgutachten Seite 16f).

*Dem Schallgutachten ist zudem der Hinweis zu entnehmen, dass „Art und Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen [...] auf der Grundlage der 24.BImSchV in einem nachgelagerten Verfahren ermittelt [werden]“ (Seite 15).*

Bezogen auf die Belange des Immissionsschutzes ist damit zu konstatieren, dass diese bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nachteilig berührt werden.

#### **4. Sonstige Hinweise (Kosten)**

Sämtliche Kosten zur Umsetzung der Planung sind durch die Kommunen zu tragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausgearbeitet:

Aufgestellt:  
Bremerhaven, 06.03.2025  
Stadtplanungsamt -61-

Im Auftrag

.....  
Kountchev  
Amtsleiterin

Bearbeitet:

Bremen, 06.03.2025

**instara**

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen